

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1980

zur Festlegung des Tabellenprogramms und der Definitionen betreffend die statistischen  
Zwischenerhebungen der Rebflächen

(80/764/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über statistische Erhebungen der Rebflächen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 teilen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Zwischenerhebungen in Form eines Tabellenprogramms mit, das gemäß dem in Artikel 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt wird.

Damit die Vergleichbarkeit der in diesen Tabellen aufgenommenen Daten gesichert ist, sollten einige Begriffe der Zwischenerhebungen definiert werden.

Nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die in diesem Artikel 6 genannten Angaben entsprechend einem Tabellenprogramm mitteilen, welches gemäß dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren derselben Verordnung festzulegen ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Agrarstatistik —

*Artikel 1*

Die Form des Tabellenprogramms für die Zwischenerhebung der Rebflächen und für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 genannten Angaben wird im Anhang I festgelegt.

*Artikel 2*

Die Definitionen für Begriffe der Grunderhebungen werden im Anhang II festgelegt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1980

*Für die Kommission*

François-Xavier ORTOLI

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 124.

## ANHANG I

TABELLE 5

MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTE REBFLÄCHE NACH ART DER ERZEUGUNG  
UND NACH ERTRAGSKLASSEN IN HA

Geographische Einheit	Insgesamt	Zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A.				
		Zusammen	Ertragsklasse			
			I	II	III	IV
		1	2	3	4	5
In Ertrag						
Noch nicht in Ertrag			(*)	(*)	(*)	(*)

  

Geographische Einheit	Zusammen	Zur Erzeugung von anderen Weinen				
		Ertragsklasse				
		I	II	III	IV	V
		7	8	9	10	11
In Ertrag						
Noch nicht in Ertrag		(*)	(*)	(*)	(*)	(*)

(\*) Fakultativ.

TABELLE 6

VERÄNDERUNG DER MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTEN REBFLÄCHE NACH  
ART DER ERZEUGUNG UND NACH ERTRAGSKLASSEN IM WEINWIRTSCHAFTSJAHR  
19./... IN HA

Stand am Ende des Weinwirtschaftsjahres	Insgesamt	Zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A.				
		Zusammen	Ertragsklassen			
Veränderung nach geographischer Einheit			I	II	III	IV
	1	2	3	4	5	6
Gerodet oder nicht mehr bewirtschaftet						
Neubepflanzt			(*)	(*)	(*)	(*)
Wiederbepflanzt			(*)	(*)	(*)	(*)

  

Stand am Ende des Weinwirtschaftsjahres	Zur Erzeugung von anderen Weinen					
	Zusammen	Ertragsklassen				
Veränderung nach geographischer Einheit		I	II	III	IV	V
	7	8	9	10	11	12
Gerodet oder nicht mehr bewirtschaftet						
Neubepflanzt		(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
Wiederbepflanzt		(*)	(*)	(*)	(*)	(*)

(\*) Fakultativ.

TABELLE 7

ERZEUGUNG IN HEKTOLITER DER MIT KELTERTRAUBENSORTEN BESTOCKTEN REBFLÄCHE NACH ERTRAGSKLASSEN UND GESCHÄTZTER DURCHSCHNITTLICHER NATÜRLICHER ALKOHOLGEHALT NACH ART DER ERZEUGUNG IM WEINWIRTSCHAFTSJAHR 19../....

Geographische Einheit	Zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A.					Durchschnittlicher natürlicher Alkoholgehalt in % Vol. oder durchschnittlicher °Oechslegehalt
	Erzeugung in hl Traubenmost oder Wein					
	Ertragsklassen					
	I	II	III	IV		
	1	2	3	4	5	
Geographische Einheit	Zur Erzeugung von anderen Weinen					Durchschnittlicher natürlicher Alkoholgehalt in % Vol. oder durchschnittlicher °Oechslegehalt
	Erzeugung in hl Traubenmost oder Wein					
	Ertragsklassen					
	I	II	III	IV	V	
	6	7	8	9	10	
					11	

TABELLE 8

GESCHÄTZTE ENTWICKLUNG DER ERZEUGUNG DER MIT KELTERTRAUBENSORTEN  
BESTOCKTEN REBFLÄCHE NACH ART DER ERZEUGUNG UND NACH ERTRAGSKLASSEN  
IN DEN WEINWIRTSCHAFTSJAHREN 19../.... BIS 19../....

Geographische Einheit	Veränderung der Erzeugung ( $\pm$ %) in 19../.... bis 19../....				
	Zur Erzeugung von Qualitätsweinen				
	Ertragsklassen				
	I	II	III	IV	
	1...	2	3	4	
Geographische Einheit	Veränderung der Erzeugung ( $\pm$ %) in 19../.... bis 19../....				
	Zur Erzeugung von anderen Weinen				
	Ertragsklassen				
	I	II	III	IV	V
	5	6	7	8	9

## ANHANG II

Im Sinne dieser Entscheidung gilt als:

- a) Betrieb:  
eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
- b) bestockte Rebfläche:  
Gesamt der im Ertrag und noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen, zur Erzeugung von Trauben und/oder von vegetativem Vermehrungsgut der Reben, die regelmäßigen Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktbaren Erzeugnisses unterzogen worden sind;
- c) mit Qualitätswein b. A. Keltertraubensorten bestockte Rebflächen:  
Mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche zur Erzeugung von Qualitätswein b. A., die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 <sup>(1)</sup> und den in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sowie den durch national erlassene Bestimmungen in Artikel 19 derselben Verordnung vorgesehenen Vorschriften entsprechen;
- d) mit Keltertraubensorten für andere Weine bestockte Rebflächen:  
mit zur Gewinnung von anderen Weinen als Qualitätsweinen b. A. bestimmten Keltertraubensorten bestockte Rebflächen;
- e) Weinwirtschaftsjahr:  
Das Weinwirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August;
- f) Keltertraubensorten:  
entsprechend den Definitionen in der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten <sup>(2)</sup>;
- g) Rodung:  
die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Rebgrundstück befinden;
- h) Aufgabe:  
die Einstellung von regelmäßigen Kulturmaßnahmen auf den zur Gewinnung eines vermarktbaren Erzeugnisses vorgesehenen Rebflächen;
- i) Anpflanzung:  
endgültiges Einpflanzen des veredelten oder unveredelten Rebsetzlings oder von Teilen eines solchen Rebsetzlings zum Zweck der Erzeugung von Trauben oder zur Züchtung von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben;
- l) Recht auf Wiederbepflanzung:  
das Recht, gemäß den unter Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegten Bedingungen im Laufe der acht Wirtschaftsjahre nach dem Jahr der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung auf einer Fläche, die, auf die Reinkultur bezogen, der gerodeten Fläche gleichwertig ist, Reben anzupflanzen;
- m) Wiederbepflanzung:  
die Anpflanzung von Reben aufgrund eines Rechts auf Wiederbepflanzung;
- n) Neuanpflanzung:  
die Anpflanzung von Reben, die nicht der Definition der Wiederbepflanzung nach Buchstabe m) entspricht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.